

UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG

U907.4

Ehepartnerunfallversicherung

Versicherungsschutz wird im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Police angeführten Fassung) für den Hauptversicherten, seinen Ehepartner oder eingetragenen Partner bzw. Lebensgefährten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geboten.

Durch diese Versicherung ist der Ehepartner oder eingetragene Partner bzw. Lebensgefährte mit 100% der für den Hauptversicherten für den Todesfall und der dauernden Invalidität, Spitalgeld, Unfallkosten, Bergungskosten, Schmerzensgeld und Kosmetische Operationen vereinbarten Versicherungssummen mitversichert.

Der Lebensgefährte ist nur unter der Voraussetzung versichert, wenn dieser im gleichen Haushalt gemeldet ist. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, die vor dem Gesetz aufrecht ist, bestehen, gilt der Ehepartner oder eingetragene Partner als nicht versichert.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind bezugsberechtigt im Falle des Todes aller Versicherten: die gesetzlichen Erben.